

Berlin, 03. Juni 2021

Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V.

zum Richtlinienvorschlag für die unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Mit dem Richtlinienvorschlag für unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) erweitert die EU-Kommission den Anwendungsbereich für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Bereits seit 2017 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen verpflichtet nicht-finanzielle Informationen u.a. zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz in ihren Jahresabschlüssen offenzulegen (Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung (2013/34/EU) (NFRD)). Diese Richtlinie betrifft jedoch lediglich ca. 11.000 Unternehmen europaweit. Aufgrund des geringen Umfangs der Zielgruppe sowie einem unzureichend definierten Anspruch der zu berichtenden Informationen stand sie in der Kritik. Im April 2021 stellte daher die EU-Kommission mit dem Entwurf Corporate Sustainability Reporting Directive ((2021/0104/EU) (CSRD)) eine Erweiterung und Überarbeitung der Richtlinie (2013/34/EU) vor.

Für den Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft sind konsistente, vergleichbare und überprüfbare Daten zu Nachhaltigkeitsfragen entscheidend. Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. begrüßt deswegen den Vorschlag der EU-Kommission die Berichterstattungspflichten auszuweiten und der Berichtspflicht ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsverständnis zu Grunde zu legen.

Die neue Corporate Sustainability Reporting Directive ((2021/0104/EU) (CSRD)) weist mit neuem Namen schon darauf hin, dass die EU sich von nicht-finanziellen Kennzahlen zur Nachhaltigkeit lösen möchte und stattdessen die Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht des Unternehmens integrieren sollen. Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft befürwortet den neuen Grundsatz der doppelten Materialität und den Ansatz die Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsberichten durch externe Prüfung zu stärken.



Ausweitung der Berichtspflicht

Der BNW e.V. hält die Erweiterung der Berichtspflicht auf alle großen Unternehmen für einen Schritt in die richtige Richtung. Nach der Definition des CSRD - Entwurfs werden große Unternehmen nach drei Kriterien definiert, wobei für den Anwendungsfall jeweils zwei davon zutreffen müssen:

- 1. Die Bilanzsumme übersteigt 20 Millionen Euro.
- 2. Der Nettoumsatz übersteigt 40 Millionen Euro.

Und/oder 3. Das Unternehmen hat mehr als 250 Mitarbeiter:innen.

Alle an der Börse gelisteten Unternehmen werden ebenfalls von der CSRD zur Berichtspflicht verpflichtet. Diese nimmt nach Angaben der EU statt der bisherigen 11.000 Unternehmen ab 2023 49.000 Unternehmen in die Pflicht.

Freiwilliges Berichten für Mehrheit der Unternehmen in Deutschland

Nicht börsennotierte KMU können sich weiterhin dafür entscheiden auf freiwilliger Basis nach den Standards zu berichten. Der IfM Bonn¹ zählte 2018 gemäß der KMU Definition der EU-Kommission rund 3,462 KMU in Deutschland, was etwa 99 % aller deutschen Unternehmen darstellt. Auch mit der neuen Richtlinie muss die Mehrheit der deutschen Unternehmen nicht zur Nachhaltigkeit berichten. Dabei sind KMU entscheidende Innovationstreiber und bestimmen maßgeblich den Dienstleistungssektor. Der BNW e.V. möchte betonen, die Sorgen vieler KMU vor dem zusätzlichen Aufwand zu kennen und ernst zu nehmen, zugleich aber den Mehrwert einer Nachhaltigkeitsberichterstattung, etwa durch die Anerkennung anderer Stakeholder und Investoren, hervorheben.

Berichtspflicht nach Größe, aber nicht nach Umwelt- und Sozialauswirkungen

Negative Auswirkungen auf Menschen, den Planeten und das Klima finden unabhängig der Größe eines Unternehmens statt. Der BNW e.V. kritisiert, dass KMU mit potenziellen negativen Auswirkungen auf Klima und Mensch ("high risk

2

¹ https://www.ifm-bonn.org/statistiken/mittelstand-im-einzelnen/beschaeftigte



sectors"), wie etwa dem Energie- und Bergbausektor im Entwurf der EU-Kommission nicht thematisiert werden und keine Nachhaltigkeitsberichtspflichten erhalten.

Einheitliche Berichtsstandards

Der BNW e.V. fordert einheitliche und klar definierte Kernstandards von der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die im Einklang mit der Absicht der Europäischen Union stehen, verantwortungsbewusstes Verhalten zur Erfüllung der selbst gesetzten Ziele unter dem Green Deal in der Unternehmensführung zu verankern.

Dass Unternehmen dazu verpflichtet werden, Transitionspläne von Geschäftsmodellen und -strategien im Einklang mit dem 1,5 Grad Ziel offenzulegen, befürwortet der BNW e.V. sehr. Dabei fehlt es aber an einem verpflichtenden Berichtstandard, der für alle Unternehmen gilt. Hier müsste deutlich werden, wie die Berichterstattung wissenschaftsbasiert und vergleichbar unter Nutzung standardisierter Szenarioanalysen zu erfolgen hat.

Der BNW e.V. kritisiert, dass Informationen zu Menschenrechten in der unternehmerischen Wertschöpfungskette im CSRD nicht verpflichtend, sondern gegebenenfalls bereitgestellt werden müssen.

Kurz: Schritte in die richtige Richtung, doch Klimaschutz und Nachhaltigkeit erfordern verbindliche, konsequente Rahmenbedingungen bei der Berichterstattung für alle Unternehmen.

Kontakt:

Dr. Katharina Reuter Geschäftsführerin Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. reuter@bnw-bundesverband.de

Fon: +49 (0) 30 325 99 683